

# Regierungsratsbeschluss

vom 21. September 2021

Nr. 2021/1391

## **Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (VBB); Aufhebung der Kostenpflicht für Laufbahnberatungen von Erwachsenen im Zusammenhang mit dem Projekt «viamia»**

---

### **1. Ausgangslage**

Gemäss Artikel 51 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG)<sup>1)</sup> sorgen die Kantone für eine Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. Diese unterstützt Jugendliche und Erwachsene bei der Berufs- und Studienwahl sowie bei der Gestaltung der beruflichen Laufbahn. Sie erfolgt durch Information und durch persönliche Beratung (Art. 49 BBG).

Nach § 61 Absatz 5 des Gesetzes über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008<sup>2)</sup> ist das Grundangebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung unentgeltlich. Einzelberatungen von Erwachsenen mit abgeschlossener beruflicher Grundbildung sowie weiterführende Dienstleistungen für Dritte sind kostenpflichtig (§ 48 Abs. 3 der Verordnung über die Berufsbildung [VBB] vom 11. November 2008<sup>3)</sup>).

Im Mai 2019 hat der Bundesrat im Rahmen der Förderung des inländischen Arbeitskräftepotentials die Umsetzung einer kostenlosen Standortbestimmung, Potenzialabklärung und Laufbahnberatung von Personen ab 40 Jahren für den Zeitraum von 2019–2024 beschlossen. Der Bundesrat und die Sozialpartner möchten, dass Arbeitnehmende, die älter als 40 Jahre sind, regelmässig eine Standortbestimmung vornehmen, bei der die berufliche und persönliche Situation analysiert und unter Einbezug der sich verändernden Erfordernisse des Arbeitsmarktes reflektiert wird. Er hat das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) beauftragt, gemeinsam mit den Kantonen ein entsprechendes kostenloses Angebot unter dem Namen «viamia» zu entwickeln. In einer ersten Phase führen im Jahr 2021 elf Kantone das neue Angebot als Pilotprojekt durch. Ab 2022 ist vorgesehen, «viamia» in allen Kantonen der Schweiz anzubieten.

Der Kanton Solothurn hat beim SBFI im Mai 2021 einen Antrag auf Durchführung der kostenlosen Standortbestimmung «viamia» für die Periode Januar bis Dezember 2022 gestellt. Dem Gesuch wurde mit Verfügung vom 25. August 2021 stattgegeben. Nachdem die beantragten Subventionen bewilligt worden sind, ist der Kanton Solothurn für die Umsetzung der Massnahme und die innerkantonale Abstimmung mit bestehenden Angeboten zuständig. Dies macht eine Anpassung der Angebote der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB) und der Kostenpflicht für Laufbahnberatungen von Erwachsenen notwendig.

### **2. Erwägungen**

#### **2.1 Zukünftige Entwicklungen in der Berufsbildung, Leitbild des SBFI «Berufsbildung 2030»**

<sup>1)</sup> SR 412.10.

<sup>2)</sup> BGS 416.111.

<sup>3)</sup> BGS 416.112.

Im Rahmen des Projekts «Berufsbildung 2030 – Vision und strategische Leitlinien» haben die Verbundpartner (Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt) der Berufsbildung gemeinsam ein Leitbild erarbeitet, welches die Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft aufnimmt und die Berufsbildung fit für die Herausforderungen der Zukunft macht. Gleichzeitig haben die Verbundpartner der Berufsbildung Stossrichtungen als Orientierungsrahmen zur gemeinsamen Weiterentwicklung formuliert, priorisiert und verabschiedet. Unter anderem soll die Information und Beratung über die gesamte Bildungs- und Arbeitslaufbahn gestärkt werden. Arbeitnehmende sollen ein Bewusstsein für die Bedeutung der fortwährenden Laufbahnplanung sowie die entsprechenden Kompetenzen entwickeln (Career Management Skills, Hintergrundbericht des SBFI zum Leitbild Berufsbildung 2030 vom Juli 2017, S. 25).

Gemäss dem Bericht "Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB)", April 2018, von Prof. Dr. Andreas Hirschi, der im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI im Rahmen des Projekts "Berufsbildung 2030 – Vision und Strategische Leitlinien" erstellt worden ist, wird die BSLB weiterhin eine wichtige Rolle bei der Unterstützung von beruflichen Entscheidungen spielen. Jedoch wird an Stelle von Expertenwissen über Bildungs- und Arbeitsmarkt und Unterstützung bei punktuellen Berufsentscheidungen vermehrt die Unterstützung und Begleitung bei der lebenslangen aktiven Gestaltung der eigenen Erwerbsbiografie treten (Bericht, S. 20).

## 2.2 Aufhebung der Kostenpflicht für Laufbahnberatungen von Erwachsenen

Die in § 48 Absatz 3 VBB verankerte Kostenpflicht für Laufbahnberatungen ist mit dem kostenlosen Angebot «viamia» nicht vereinbar und muss angepasst werden. Dieses neue kostenlose Beratungsangebot macht die Abgrenzung zwischen kostenlosen und kostenpflichtigen Beratungsangeboten anspruchsvoller und generiert einen zusätzlichen administrativen Aufwand. Deshalb und unter dem Aspekt der Chancengerechtigkeit soll auch für Erwachsene unter 40 Jahren, welche vom Angebot «viamia» nicht profitieren können, die Kostenpflicht aufgehoben werden.

## 2.3. Finanzielle Auswirkungen

Der bisherige Kostenbeitrag pro Beratungssitzung (60-90 Minuten) für Erwachsene ab 20 Jahren mit einem Abschluss der Sekundarstufe II beträgt pauschal 130 Franken. Infolge der Aufhebung der Kostenpflicht für Laufbahnberatungen von Erwachsenen resultiert eine jährliche Ertragsminderung von rund 31'500 Franken (Durchschnitt der letzten drei Jahre) pro Jahr.

Gleichzeitig kann der Kanton für Laufbahnberatungen von Erwachsenen von über 40 Jahren von einem Bundesbeitrag pro beratene Person von pauschal 960 Franken ausgehen. An die Kosten des Angebots «viamia» leistet der Bund gestützt auf die Artikel 54 und 55 BBG Beiträge im Umfang von 80 %. Die restlichen 20 % sind von den Kantonen zu finanzieren. Zudem leistet der Bund für den Strukturaufbau im Kanton einen einmaligen Sockelbeitrag von total 8'000 Franken. Das SBFI hat mit Verfügung vom 25. August 2021 das Kostendach für den Bundesbeitrag für das Jahr 2022 bei 336'000 Franken festgelegt. Es wird von einer kostenneutralen Umsetzung ausgegangen.

## 3. Erläuterungen zur Änderung von § 48 VBB

Neu wird in § 48 Absatz 1 VBB das kostenlose Grundangebot explizit umschrieben: Dieses umfasst wie bisher die berufskundliche Information (Gespräche, Auskünfte, Kurzberatungen) und dergleichen sowie den Zugang und die Nutzung der Dokumentation des Beratungs- und Informationszentrums BIZ (Abs. 1 Bst. a).

Neu sollen Einzelberatungen von Erwachsenen mit einem Abschluss auf Sekundarstufe II oder auf Tertiärstufe zum kostenlosen Grundangebot gehören. Die bisherige Umschreibung «ohne abgeschlossene berufliche Grundbildung» wird deshalb weggelassen (Abs. 1 Bst. b).

Zum kostenpflichtigen Angebot zählen wie bisher die besonderen Abklärungen für Ratsuchende (§ 48 Abs. 2) sowie die weiterführenden Dienstleistungen für Dritte (§ 48 Abs. 3, z.B. für regionale Arbeitsvermittlungszentren). In § 48 Absatz 3 VBB wird deshalb die Umschreibung «Einzelberatungen von Erwachsenen» weggelassen.

#### **4. Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Beilage**

Verordnungstext

#### **Verteiler RRB (noch zu ergänzen)**

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT  
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen  
Amt für Wirtschaft und Arbeit  
Amt für soziale Sicherheit  
Fraktionspräsidien (6)  
Parlamentsdienste  
GS / BGS

Veto Nr. 479      Ablauf der Einspruchsfrist: 22. November 2021.

#### **Verteiler Verordnung (Separatdruck)**

Es ist kein Separatdruck geplant.